

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

UWG § 3

S c o t c h W h i s k y

Erwartet der Verkehr, daß die unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebene, aus dem Ausland eingeführte Ware den im Ausland für die Verwendung der Bezeichnung aufgestellten Herstellungserfordernissen entspreche, so wird er durch die Verwendung der Bezeichnung für eine Ware, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, auch dann irreführt, wenn er keine nähere Vorstellung vom Inhalt jener Erfordernisse besitzt.

BGH, Urt. v. 15. Januar 1969 - I ZR 52/67 - IG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I_ZR_52/67

URTEIL

Verkündet am

15. Januar 1969

Werner,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Egon S c h [REDACTED], F [REDACTED],
R [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

den S [REDACTED] der Sp [REDACTED]-I [REDACTED] e.V., W [REDACTED]
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Ring [REDACTED], vertreten durch seinen Vorstand,
G. Schn [REDACTED]-Te [REDACTED] in B [REDACTED] und Dr. Philipp La [REDACTED]
in K [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1969 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 28. Februar 1967 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 13 Abs. 1 UWG. Die Beklagte handelt mit Spirituosen. Sie vertreibt u.a. einen in Schottland hergestellten Whisky unter der Bezeichnung "Lord Rochester". Diesen bezeichnet sie auf dem Flaschenetikett als "Scotch Whisky". Das Etikett enthält ferner die Angabe "Rare Old". Ein Werbetext auf dem rückseitigen Etikett der Flaschen weist den Whisky ferner als "Original - Scotch-Whisky" aus.

Nach den in Großbritannien geltenden Bestimmungen darf Trinkbranntwein nur dann als Scotch-Whisky bezeichnet werden, wenn er in Schottland nach einem bestimmten Verfahren destilliert und mindestens 3 Jahre gelagert ist. Unstreitig ist der Whisky der Beklagten weniger als 3 Jahre gelagert.



Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte führe durch die erwähnten Angaben den deutschen Verbraucher irre. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung fiskalischer Beugestrafen zu unterlassen,

1. unter der Bezeichnung "Scotch Whisky" eine importierte Spirituose in den Verkehr zu bringen, deren alkoholische Bestandteile nicht mindestens drei Jahre gelagert sind

und/oder

die Bezeichnung "Scotch Whisky" zur Kennzeichnung einer solchen Spirituose in Ankündigungen, Preislisten, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. zu verwenden;

2. zu Zwecken des Wettbewerbs in bezug auf eine aus Großbritannien eingeführte Spirituose, nämlich "Scotch Whisky" die Bezeichnung "Rare Old" zu verwenden, sofern die betreffende Spirituose nicht wenigstens drei Jahre gelagert ist.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, der inländische Verbraucher verbinde mit der Angabe "Scotch Whisky" keine konkrete Vorstellung über dessen Alter und die Dauer seiner Lagerung. Die Qualität des von ihr vertriebenen Whisky entspreche der Erwartung der Verbraucher.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der hiergegen unter Zustimmung des Klägers erhobenen Sprungrevision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landgericht stellt fest, der mit den Eigenarten des Whisky v e r t r a u t e Verbraucher sei über das Erfordernis der dreijährigen Mindestlagerzeit unterrichtet; dieser Teil des Verbraucherkreises wisse, daß ein als Scotch Whisky bezeichneter Whisky drei Jahre gelagert sei. Er werde deshalb von der Beklagten irregeführt, weil deren Whisky unstreitig weniger als drei Jahre gelagert sei.

Die Beklagte führe aber auch den restlichen Teil der Verbraucher irre, denen die Mindestlagerzeit nicht bekannt sei. Dieser Teil der Verbraucher nehme an, der Whisky der Beklagten entspreche in allen seinen Eigenschaften dem Scotch Whisky, wie er in Großbritannien erhältlich sei. Diese Feststellung könne das Gericht aus eigener Sachkunde treffen. Scotch Whisky sei eine berühmte Herkunftsbezeichnung. Der Verbraucher verbinde damit, auch wenn er über Einzelheiten nicht orientiert sein möge, die Vorstellung eines Getränks von besonderer Güte, das nach einem bestimmten Verfahren in Schottland hergestellt sei. Im Inland würden schottische Whiskymarken unter großem Werbeaufwand in erheblichem Umfang vertrieben; sie seien im allgemeinen teurer als die deutschen Whiskys. Der Kunde lasse sich häufig vom Verkäufer das Zustandekommen des Preisunterschiedes erklären und werde hierbei auf das besondere für Scotch Whisky angewandte Herstellungsverfahren und auf die durch die Lagerung verursachten Kosten hingewiesen. Wenn der Verbraucher sich dann für den teureren Scotch-Whisky entscheide, so in dem Bewußtsein, ein Getränk von besonderer Güte zu erwerben, das mit dem auch im Ausland gehandelten Whisky identisch sei. Der deutsche Verbraucher verbinde mit der Bezeichnung "Scotch Whisky" durchaus

konkrete Vorstellungen, gehe aber zumindest davon aus, daß ein so bezeichneter Whisky genau dem in England und Schottland erhältlichen Getränk entspreche. Die kürzere Lagerzeit beeinflusse naturgemäß die Qualität des Whisky; das sei offenkundig. Selbst, wenn das aber nicht der Fall sein sollte, so würden die Verbraucher doch in ihrer Erwartung getäuscht, das Erzeugnis der Beklagten sei ein Whisky mit allen Eigenschaften und Besonderheiten des in Großbritannien gehandelten Scotch-Whisky.

Diese Erwägungen, so führt das Landgericht weiter aus, träfen erst recht für die Angabe "Rare Old" zu, die in besonders eindringlicher Form den Eindruck hohen Alters und besonderer, durch Lagerung erzielter Güte hervorrufe.

Die Beklagte verstoße daher gegen § 3 UWG. Sie handle aber auch gegen die guten Sitten im Wettbewerb, weil sie sich durch unrichtige Angaben über ihre Ware einen Vorsprung auf Kosten ihrer Mitbewerber verschaffe, die ihren Whisky unter besonderen Kosten und Mühen vorschriftsmäßig mindestens 3 Jahre lagerten.

II. Die Revision der Beklagten macht geltend, es sei nicht festgestellt, daß es sich bei den kundigen Verbrauchern um einen nicht unerheblichen Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise handle. Bezüglich der übrigen Verbraucher fehle es an der Feststellung, welche konkreten Vorstellungen sie über die Eigenschaften des angebotenen Whisky haben, ob sie diese als wesentlich ansehen und ob diese Eigenschaften tatsächlich nicht vorhanden sind. Das angefochtene Urteil enthalte überhaupt keine Feststellungen darüber, welche Eigenschaften ein in Großbritannien unter der Bezeichnung "Scotch-Whisky" vertriebenes Getränk haben müsse. Ohne

konkrete Vorstellungen des inländischen Verbrauchers könne der Vertrieb eines ausländischen Erzeugnisses unter einer im Ausland durch gesetzliche Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse vorbehaltenen Bezeichnung nicht schon deshalb verboten werden, weil das Erzeugnis nicht allen Bezeichnungsvoraussetzungen des betreffenden ausländischen Staates entspreche. Davon seien auch diejenigen Verträge ausgegangen, welche die Bundesrepublik mit einer Reihe ausländischer Staaten über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen abgeschlossen habe. Die hierin getroffenen Vereinbarungen, nach denen solche Bezeichnungen wettbewerbsrechtlich im Inland nach den Bestimmungen des Partnerstaates zu schützen seien, hätten sich gerade deshalb als erforderlich erwiesen, weil entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht davon ausgegangen werden könne, ein nicht unerheblicher Teil der inländischen Verbraucher nehme an, daß ausländische Erzeugnisse den im Ausland bestehenden Kennzeichnungsvorschriften in vollem Umfange entsprächen.

Bezüglich der zusätzlichen Bezeichnung "Rare Old" rügt die Revision schließlich, es handle sich um eine nicht einfach zu verstehende fremdsprachige Bezeichnung. Wie der inländische Verkehr sie auffasse, habe das Landgericht daher nicht aus eigener Sachkunde beurteilen können.

III. Dem angefochtenen Urteil ist beizutreten.

1. Dem festgestellten Sachverhalt läßt sich nicht entnehmen, ob die Beklagte ihren Whisky über den Einzelhandel vertreibt. Träfe das zu, so wäre auf die Frage einer Irreführung der Verbraucher nicht mehr einzugehen, denn die Einzelhändler werden auf jeden Fall

irregeführt, weil sie wissen, daß Scotch Whisky drei Jahre gelagert sein muß. Für sie ist die Erfüllung dieser Voraussetzung für die Führung der Bezeichnung Scotch Whisky schon deshalb wettbewerblich von Bedeutung, weil sie andernfalls mit Beanstandungen der Ware durch ihre Abkäufer rechnen müssen. Daß § 3 UWG nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Einzelhändler schützt, welche die auf die Beschaffenheit der Ware hinweisende Bezeichnung entsprechend ihrer allgemein anerkannten Bedeutung verwenden, bedarf keiner Ausführung.

2. Das Landgericht hat entsprechend dem Klagevorbringen die Frage der Irreführung nur in bezug auf die Verbraucher geprüft.

a) Soweit das Landgericht sich mit dem der Vorschrift über die Mindestlagerzeit kundigen Teil der Verbraucher befaßt, fehlt zwar die von der Revision vermißte, vom Standpunkt des Landgerichts aus nicht erforderliche Feststellung, daß dieser Teil des Verbraucherkreises im Rechtssinne nicht unerheblich sei.

b) Nach den weiteren Feststellungen des Landgerichts verbindet aber ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise mit der Bezeichnung "Scotch Whisky" jedenfalls die Vorstellung, das so bezeichnete Getränk entspreche genau dem in Großbritannien unter derselben Bezeichnung erhältlichen. Diese Feststellung ist nicht etwa einschränkend dahin aufzufassen, die Vorstellung der Verbraucher beziehe sich nur auf die im Geschmack zum Ausdruck gelangende Qualität der Ware. Sie meint vielmehr insbesondere das Herstellungsverfahren, zu dem auch die Dauer der Lagerung gehört.

Diese Feststellung rechtfertigt die Verurteilung der Beklagten auf Grund des § 3 UWG, der es verbietet, in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit von Waren unrichtige Angaben zu machen, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der Begriff der Beschaffenheitsangabe in diesem Sinne ist weit zu fassen (RGMuW XXXI, 522; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs und Warenzeichenrecht, 9. Aufl. Band I, Randzahl 65 zu § 3 UWG). Er umfaßt nicht nur solche "Eigenschaften" der Ware, die ursächlich mit ihrer stofflichen Beschaffenheit zusammenhängen oder sich auf die Verwendung oder den Geschmack der Ware beziehen. Es gehören dazu vielmehr alle auf die Ware bezüglichen Angaben tatsächlicher Art (nicht reine Werturteile) die geeignet sind, die Ware in den Augen der angesprochenen Verkehrskreise in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen. Das Gesetz führt nach seiner deutlichen Fassung insoweit nur Beispielsfälle auf. Eine Angabe tatsächlicher Art in diesem Sinne besteht auch in der Wahl einer *B e z e i c h n u n g* der Ware, welche die Vorstellung erweckt, die Ware entspreche getreu der in einem bestimmten Herkunftslande unter derselben Bezeichnung erhältlichen. Da eine Ware, die den dort geltenden Bezeichnungsvoraussetzungen nicht entspricht, in diesem Lande nicht erhältlich ist, umfaßt eine solche Verbrauchervorstellung mittelbar zugleich auch diese ausländischen Bezeichnungsvoraussetzungen, selbst wenn der Verbraucher diese nicht im einzelnen kennt.

Es ist für die Anwendung des § 3 UWG nicht notwendig, daß die angegriffene Angabe innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise eine konkretere als die vom Landgericht festgestellte Vorstellung erweckt. Die Vorstellung, daß

die Ware, sofern sie als "Scotch Whisky" bezeichnet ist, den im Ursprungsland vorausgesetzten Erfordernissen entsprechen, weist zwar die Besonderheit auf, daß es sich um eine verweisende Vorstellung handelt, bei der der Verbraucher sich sogar bewußt sein mag, daß er über die Tragweite dieser Verweisung nichts Näheres wisse. Auch derartige unbestimmte Vorstellungen, die im geschäftlichen Leben nicht selten vorkommen, können aber eine erhebliche Bedeutung im Wettbewerb haben. Je schwieriger es für das Verbraucherpublikum ist, die Eigenschaften von Waren, insbesondere neuartiger und ausländischer Erzeugnisse zu erkennen, desto mehr ist es darauf angewiesen, auf die zutreffende Verwendung gerade solcher Bezeichnungen zu vertrauen, die nichts unmittelbar über die Eigenschaften der Ware aussagen, von denen es aber zu Recht annimmt, daß sie nur dann verwendet werden, wenn bestimmte Herstellungserfordernisse erfüllt sind, die sich auf die Wertschätzung durch den Verbraucher auswirken können. Während einerseits Handelsbräuche und Vereinbarungen beteiligter Gewerbetreibender über die Voraussetzungen für die Verwendung bestimmter Warenbezeichnungen eine Grenze dort finden, wo sie zur Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise führen würden (BGH GRUR 1967, 30, 32 - Rum-Verschnitt), greift im übrigen der Schutz des § 3 UWG ein, wenn solche Bezeichnungen, auf deren zutreffende Verwendung das Publikum vertraut, in irreführender Weise verwendet werden. Es ist insoweit kein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen dem hier gegebenen Fall einer ausländischen Bezeichnung und den zahlreichen Fällen, in denen der Verkehr Bezeichnungen für Waren begegnet, deren Verwendung durch inländische Vorschriften an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, wie dies namentlich bei Lebensmitteln häufig vorkommt. Für diesen Bereich hat es der erkennende Senat als ausreichend angesehen,

wenn das Publikum erwartet, daß die Ware so hergestellt ist, wie die damit befaßten Fachkreise und Stellen es für die Verwendung der fraglichen Bezeichnung als richtig befunden haben (BGH aaO). Im Streitfall kommt es deshalb nicht darauf an, ob die angesprochenen Verkehrskreise bestimmte Vorstellungen auch über den Inhalt der in Großbritannien erlassenen Vorschriften über die Verwendung der Bezeichnung "Scotch Whisky" haben und ob sie insbesondere wissen, daß sie eine dreijährige Lagerzeit verlangen. Das Publikum würde einer Ware, die dem im Herstellungslande bestehenden Erfordernissen für die Führung einer bestimmten Bezeichnung nicht entspricht, bei Bekanntwerden dieses Umstandes mindestens mit Vorbehalten begegnen; denn es geht - auch wenn es im einzelnen darüber nichts weiß - im Zweifel davon aus, daß diese Anforderungen einen bestimmten Stand der Qualität sichern sollen und sich nicht etwa in Vorschriften rein formaler Natur erschöpfen, die mit der Qualität der Ware nichts zu tun haben. Deshalb beeinträchtigt die Verwendung solcher Bezeichnungen für Waren, die derartigen Anforderungen - hier der Lagerungszeit - nicht entsprechen, sowohl die Interessen der Verbraucher als auch die der Mitbewerber, die sich derselben Bezeichnung nur nach Erfüllung der regelmäßig mit Kosten verbundenen Voraussetzungen bedienen. Vorstellungen der gekennzeichneten Art sind daher, auch wenn sie nicht den von der Revision vermißten konkreteren Inhalt haben, im Rahmen des § 3 UWG schutzwürdig.

Aus dem Abschluß mehrerer Staatsverträge über den Schutz sog. qualifizierter, mit Gütevorstellungen verbundener Herkunftsangaben kann nichts Gegenteiliges hergeleitet werden. Diese Abkommen haben rechtsbegründende Bedeutung über den Bereich des § 3 UWG hinaus vor allem in den Fällen, in denen sich keine Vorstellung inländischer Verkehrskreise des Inhalts feststellen läßt, daß die betref-

fende Bezeichnung irgendwie durch ausländische Normen oder Gepflogenheiten festgelegt ist. Die Abkommen lassen deshalb nicht den Schluß zu, der Gesetzgeber sei für alle Fälle unberechtigter Verwendung von sog. qualifizierten Herkunftsangaben davon ausgegangen, daß ein Schutz nach § 3 UWG an sich nicht in Betracht komme. Ein solcher Verstoß ist vielmehr dann gegeben, wenn eine solche Verkehrsvorstellung - wie hier - festzustellen ist.

Da es sich bei "Scotch Whisky" um eine qualifizierte, auf ausländische Bezeichnungsanforderungen bezogene Herkunftsangabe handelt, ist die Anwendung des § 3 UWG nicht deshalb ausgeschlossen, weil der von der Beklagten vertriebene Whisky fertig aus Schottland eingeführt ist, denn angesichts der hier festgestellten Verbrauchervorstellung besagt die Angabe "Scotch Whisky" mehr, als daß der Whisky aus Schottland stamme.

Für die Frage der Unrichtigkeit der verwendeten Bezeichnung ist es ferner unerheblich, ob der Whisky der Beklagten, wie diese behauptet, in bezug auf seine Qualität, insbesondere seinen Geschmack, einem Whisky gleich ist, der wegen dreijähriger Lagerung als Scotch Whisky bezeichnet werden durfte (BGH GRUR 1965, 681, 683 r - de Paris). Ausschlaggebend ist, daß der Whisky nicht den in Großbritannien für ein als Scotch Whisky bezeichnetes Getränk gestellten Herstellungsanforderungen entspricht. Es könnte deshalb auch keine Rolle spielen, wenn etwa seine Lagerzeit nur geringfügig unterschritten sein sollte.

3. Auch die weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 3 UWG, daß die unrichtige Angabe geeignet ist, den Eindruck eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, ist nach den vorstehenden Ausführungen erfüllt. Wie das

Landgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, legt der inländische Verbraucher bei Getränken dieser Art Wert auf das Alter. Das ergibt sich auch aus der weiteren Werbung der Beklagten, die gerade diese Verbrauchererwartung anspricht. Darauf, ob die Ware der Beklagten tatsächlich die Qualität erreicht, wie drei Jahre gelagerter schottischer Whisky, kommt es auch in dieser Frage nicht an, da für eine Ware auch dann nicht mit einer unrichtigen anlockenden Bezeichnung geworben werden darf, wenn das Angebot in Wirklichkeit ebenso günstig ist, wie das einer Ware, für die die Bezeichnung zu Recht verwendet wird.

4. Danach ist der Antrag auf Unterlassung der Bezeichnung "Scotch Whisky" nach § 3, 13 Abs. 1 UWG gerechtfertigt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob auch ein Verstoß gegen § 1 UWG gegeben ist, wenn ein Gewerbetreibender die Bezeichnung "Scotch Whisky" für ein Erzeugnis verwendet, bei dem die erforderlichen Herstellungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, und sich hierdurch einen Vorsprung vor Mitbewerbern verschafft, die sich an diese Voraussetzungen halten.

5. Der weitere Antrag auf Unterlassung der Angabe "Rare Old" für eine aus Großbritannien eingeführte Spirituose, die nicht wenigstens drei Jahre gelagert ist, ist ebenfalls begründet. Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist auch für diesen Antrag gegeben; es wird von der Revision auch nicht angezweifelt. Der Antrag bezieht sich offenbar auf den Fall, daß die Beklagte ihr Erzeugnis, nämlich einen aus Schottland eingeführten Whisky, nicht mehr als "Scotch Whisky" bezeichnet, denn andernfalls hätte der Antrag gegenüber dem ersten keine selbständige Bedeutung.

Die Auffassung des Landgerichts, die Angabe "Rare Old" werde von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise sprachlich richtig verstanden, ist mit der Sprungrevision nicht angreifbar.

Die Angabe ist für einen weniger als drei Jahre gelagerten Whisky auch unrichtig. Ohne Rechtsirrtum stellt das Landgericht fest, daß diese Angabe in ganz besonders eindringlicher Form den Eindruck hohen Alters und besonderer Güte durch lange Lagerung hervorrufe. Es ist weitgehend bekannt, daß Spirituosen dieser Art ohnehin vielfach einer mehrjährigen Lagerung unterzogen werden. Es ist deshalb nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landgericht damit ersichtlich zugleich feststellt, daß eine Lagerung von weniger als drei Jahren bei einem Erzeugnis dieser Art nicht der Vorstellung des Publikums von hohem Alter entspricht.

IV. Die Revision der Beklagten war danach mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Simon

Merkel